

Ersatzwahl Gemeindegeschreiber für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 Wahlankündigung (gemäss § 19 WAG)

Für die vakante Gemeindegeschreiberstelle ist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindeorganisationsgesetz vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) und dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100).

Der Gemeinderat ordnet die Ersatzwahl des Gemeindegeschreibers wie folgt an:

- 1. Wahlgang: 19. Mai 2019**
- 2. Wahlgang: 7. Juli 2019**

Wählbar ist, wer die Gemeindegeschreiberprüfung im Kanton Schwyz bestanden hat, Inhaber des Rechtsanwaltpatentes ist oder die Fachprüfung einer anerkannten Verwaltungsschule erfolgreich abgelegt hat. (Reglement über die Prüfung und die Wahl der Land- und Gemeindegeschreiber des Kantons Schwyz, SRSZ 152.113, § 3 Wahlvoraussetzungen, Gesetzessammlung: www.sz.ch)

Jeder Wahlvorschlag ist von der kandidierenden Person und von 25 Stimmberechtigten der Gemeinde Schübelbach zu unterschreiben. Das Wahlvorschlagsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Schübelbach, Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, bezogen werden.

Entgegennahme der Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl des Gemeindegeschreibers müssen bis spätestens Mittwoch, 10. April 2019, 9.00 Uhr, der Gemeindegemeindekanzlei Schübelbach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 7. Juli 2019 müssen desgleichen bis Mittwoch, 29. Mai 2019, 9.00 Uhr, eingereicht werden.

Ein/e Kandidat/in, die/der im Anmeldeverfahren für die Wahl vom 19. Mai 2019 vorgeschlagen, aber nicht gewählt worden ist, gilt für einen allfälligen zweiten Wahlgang wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens bis Mittwoch, 29. Mai 2019, 9.00 Uhr, bei der Gemeindegemeindekanzlei eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.